

ZH_OBERGERICHT UE230281 vom 8. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230281

FR: ZH_OBERGERICHT UE230281 du 8 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE230281 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

Am 19. Juli 2023 wurden diese gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 geführten Strafverfahren, die inzwischen von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich übernommen worden waren, eingestellt (Urk. 6). Gegen diese Verfügung liessen die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 mit Eingabe vom 7. August 2023 Beschwerde erheben (Urk. 2). Mit dieser liessen sie die Aufhebung der an-

- 4 - gefochtenen Verfügung sowie die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Abnahme weiterer Beweise beantragen (Urk. 2 S. 2).

E. 2.1

Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 ist zufolge Unterliegens keine Entschädigung zuzusprechen.

E. 2.2

Während die Beschwerdegegnerin 2 dieser Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich folgt (Urk. 25 S. 21), stellen sich die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 auf den Standpunkt, dass ein dringender Tatverdacht dafür vorliege, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 den Tatbestand der Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung sowie zu anderen Delikten wie Betrug und

- 11 - Veruntreuung, sowie die Tatbestände der qualifizierten Geldwäscherei und der Beteiligung als Mittäter an der durch E._____ möglicherweise begangenen Veruntreuung erfüllt hätten (Urk. 2 S. 11 f.).

E. 2.2.1

Die obsiegende Beschwerdegegnerin 2 war im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten. Sie hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts geht bei einer Einstellung oder Nichtanhandnahme des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zulasten des Staats, wenn es sich um ein Officialdelikt handelt (Art. 429 Abs. 1 StPO), und zulasten der Privatklägerschaft, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Das Bundesgericht begründet diese Unterscheidung damit, dass bei von Amtes wegen zu verfolgenden Delikten die gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde führende Privatklägerschaft ein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mitträgt, während sich beim Antragsdelikt dieses Interesse mit der Einstellung oder Nichtanhandnahme erschöpft

- 31 - (BGE 147 IV 47 E. 4.2.5). In diesem Fall wurde mit der Beschwerde die Einstellung einer Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Betrug und Veruntreuung, wegen der Gehilfenschaft zu diesen Delikten sowie wegen Geldwäscherei angefochten. Die Beschwerde betrifft mithin grundsätzlich Officialdelikte. Zu berücksichtigen ist indessen, dass der Beschwerdeerhebung letztlich eine zivilrechtliche Streitigkeit hinsichtlich der Beurteilung der aus dem zwischen den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sowie der Beschwerdegegnerin 2 abgeschlossenen Vertrag erwachsenden Pflichten zu Grunde liegt. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, mit der Anfechtung der Einstellungsverfügung trügen die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 ein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mit. Es rechtfertigt sich daher, gemäss der allgemeinen, dem Unterliegerprinzip folgenden Regelung der Kosten- und Entschädigungspflicht die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 in solidarischer Haftung zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin 2 für das vorliegende Beschwerdeverfahren in vollem Umfang zu entschädigen.

E. 2.2.2

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Im Beschwerdeverfahren beträgt sie Fr. 300.– bis Fr. 12'000.– (§ 19 Abs. 1 AnwGebV). Dabei ist die Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand des Anwalts zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d AnwGebV). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sowie des Umstands, dass die obsiegende Beschwerdegegnerin 2 eine rund 18-seitige Stellungnahme einreichte (Urk. 25), erweist es sich als angemessen, die Entschädigung auf pauschal Fr. 3'900.– inkl. MwSt. festzusetzen. Sie ist dem Vertreter der Beschwerdegegnerin 2 als deren Wahlverteidiger direkt zuzusprechen (vgl. Art. 429 Abs. 3 StPO) und diesem im Umfang von Fr. 3'000.– aus der von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 geleisteten Kautionskasse zu überweisen. Es wird beschlossen:

E. 3

Mit Verfügung vom 11. August 2023 wurde den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 eine Frist von 30 Tagen zur Leistung einer Prozesskaution in der Höhe von insgesamt Fr. 6'000.– angesetzt (Urk. 7). Nachdem diese Prozesskaution innert Frist geleistet worden war (Urk. 9), wurde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie den Beschwerdegegnern 1 und 2 Frist zur Stellungnahme angesetzt. Überdies wurde die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich um Einreichung der Akten ersucht, soweit den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 ohne Weiteres Akteneinsicht gewährt werden könne (Urk. 10). Während der Beschwerdegegner 1 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichten liess (Urk. 17), liess die Beschwerdegegnerin 2 – innert zweimal erstreckter Frist (Urk. 12; Urk. 19) – mit Eingabe vom 6. Oktober 2023 beantragen, dass die Beschwerde abzuweisen bzw. auf diese nicht einzutreten sei (Urk. 25 S. 2). Mit ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 2023, welche diese ebenfalls innert zweimal erstreckter Frist einreichte (Urk. 15; Urk. 22), beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde und teilte gleichzeitig mit, dass ihr die Verfahrensleitung betreffend das vorliegende Strafverfahren von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich übertragen worden sei (Urk. 30 S. 2 f.). Die Untersuchungsakten reichte sie elektronisch ein (Urk. 32). Die beiden Beschwerdeantworten wurden den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 in der Folge mit Verfügung vom 13. November 2023 unter Ansetzung einer Frist zur Erstattung der Replik zugestellt (Urk. 34). Innert zweimal erstreckter Frist liessen die Beschwerdeführerinnen 1

und 2 schliesslich mit Eingabe vom 18. Dezember 2023 ihre Replik erstatten (Urk. 37; Urk. 39; Urk. 41).

E. 3.1

Im Gegensatz zu ihren Vorbringen im Zusammenhang mit der geltend gemachten Strafbarkeit der Beschwerdegegner 1 und 2 wegen in Gehilfenschaft begangener Delikte, belassen es die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 hinsichtlich der übrigen strafbaren Handlungen, deren sich die Beschwerdegegner 1 und 2 aus ihrer Sicht strafbar gemacht haben sollen, bei der blossen Behauptung, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich "die Beschuldigten" auch jener geltend gemachten Straftatbestände strafbar gemacht haben könnten (vgl. Urk. 2 S. 36 f., 45).

E. 3.2

In der Beschwerde sind die Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen, genau anzugeben (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Es ist schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist. Dabei müssen sich die Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen, aus der Beschwerdeschrift ergeben. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, nach den Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt beruhen soll resp. welche weiteren Beweiserhebungen und Untersuchungshandlungen angezeigt sein könnten, um die Vorwürfe des Beschwerdeführers erhärten zu können (GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 9c zu Art. 396 StPO; BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3).

E. 3.3

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 in Bezug auf die von ihnen geltend gemachte Strafbarkeit der Beschwerdegegner 1 und 2 wegen qualifizierter Geldwäscherei und der Beteiligung als Mittäter einer allenfalls von E._____ begangenen Veruntreuung und ihrer Begründungspflicht nicht nachkommen. So zeigen sie in keiner Weise auf, welche Beweismittel oder Untersuchungsergebnisse warum ihren Standpunkt erhärten resp. mit welchen weiteren konkreten Untersuchungshandlungen warum ihr Standpunkt erhärtet werden könnte. Aus ihren Ausführungen ergibt sich mithin

- 12 - nicht, wer konkret sich warum bzw. inwiefern der in Frage stehenden Delikte strafbar gemacht haben soll und welche Beweismittel diese Behauptung erhärten resp. erhärten könnten. Dementsprechend ist die Beschwerde in diesem Umfang abzuweisen soweit nicht gar ein diesbezügliches Nichteintreten naheliegender wäre.

E. 4

Da die Beschwerde – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – abzuweisen ist, kann auf eine (vorgängige) Zustellung der Replik der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sowie deren Eingabe vom 8. Januar 2025 betreffend die Einreichung des Urteilsdispositivs des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 25. November 2024 an die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdegegner 1 und 2 verzichtet werden.

- 5 -

E. 4.1

Was die geltend gemachte Strafbarkeit der Beschwerdegegner 1 und 2 in der Teilnahmeform der Gehilfenschaft betrifft, liessen die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 im Wesentlichen geltend machen, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 E._____ während zehn Jahren den Rahmen für die Begehung der Haupttaten zur Verfügung gestellt und darüber hinaus aktiv über unzählige "red flags" hinweggesehen hätten, um eine Fortsetzung der Haupttat zu ermöglichen. Diese Kombination aus aktiver faktischer Unterstützung und unterlassener Hinterfragung bzw. billiger Tolerierung der (offensichtlichen) Unregelmässigkeiten habe die Haupttat in objektiver Weise ermöglicht oder zumindest gefördert (Urk. 2 S. 14 ff.; Urk. 41 S. 16 ff.).

E. 4.2

Als Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB erweist sich, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, die Tat jedoch nur durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt. Nach dem Grundsatz der Akzessorietät setzt Gehilfenschaft eine Haupttat voraus, welche tatbestandsmässig, rechtswidrig und zumindest ein strafbarer Versuch sein muss (BGE 138 IV 130 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_417/2016 E. 3.2). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt als Hilfeleistung sodann jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, sodass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte (BGE 129 IV 124 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.3). Auch Gehilfenschaft durch Unterlassen ist unter den Voraussetzungen des unechten Unterlassungsdeliktes (wozu namentlich das Vorliegen einer Garantenstellung gehört) möglich (BGE 121 IV 109 E. 3a; FORSTER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 50 zu Art. 25 StGB). Unabhängig davon, ob hinsichtlich der Beihilfe von einem Tun oder einem Unterlassen ausgegangen wird, setzt Art. 25 StGB in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und

- 13 - dass er dies will oder in Kauf nimmt. Zwar braucht er die von ihm geförderte Tat nicht in ihren Einzelheiten zu kennen, die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns muss er jedoch erkennen (BGE 128 IV 53 E. 5.f/cc; BGE 108 Ib 301 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 6B_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.3). Überdies ist Kenntnis vom Vorsatz des Haupttäters erforderlich (BGE 132 IV 49 E. 1.1; BGE 117 IV 186 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B_645/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.2). Die blosser Billigung der Tat eines anderen genügt sodann nicht (FORSTER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 10 zu Art. 25 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.3).

4.3.1 Was das Vorliegen einer Hilfeleistung betrifft, liessen die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 in allgemeiner Weise vorbringen, Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin 2 hätten die Haupttat über zehn Jahre dergestalt gefördert, dass ihre Unterstützung tatsächlich zu den vorgeworfenen Straftaten beigetragen bzw. diese gefördert hätten (Urk. 2 S. 11, 14, 34 f.). Konkret liessen sie dabei einerseits geltend machen, die Beschwerdegegnerin 2 habe die von E._____ bzw. der F._____ AG in Auftrag gegebenen Transaktionen ausgeführt, ohne jemals deren wirtschaftlichen Hintergrund, deren Rechtmässigkeit oder deren Vereinbarkeit mit den Drittvermögensverwaltungsvollmachten zu hinterfragen (Urk. 2 S. 13 f., 15 f., 20, 34 f.; Urk. 41 S. 17). Andererseits stellten sie sich auf den Standpunkt, dass auch im Umstand, dass die Beschwerdegegnerin 2 bzw. deren Mitarbeiter im Zeitraum von 2002 bis 2012 die von E._____ bzw. der F._____ AG selbst gestellten Kurse der I._____ (I'._____) - und J._____ (J'._____) - Titel, in welche überwiegende Teile der Kundenvermögen investiert

gewesen seien (Urk. 2 S. 38), ihnen gegenüber bzw. gegenüber den Bankkunden in den jeweiligen Depotauszügen wiedergegeben hätten, ohne offengelegt zu haben, dass diese Kurse ungeprüft und die Wertangaben gemäss den Depotauszügen möglicherweise fernab der Realität gewesen seien, eine Hilfeleistung zu sehen sei (Urk. 2 S. 15, 23; Urk. 41 S. 18).

4.3.2 Aus der Einleitung der angefochtenen Einstellungsverfügung geht hervor, dass es sich bei den von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 erwähnten

- 14 - I._____- und J._____-Titeln zusammengefasst um Anlagevehikel handelte, mit welchen die F._____- AG handelte bzw. welche von dieser für ihre Kunden gekauft oder wiederverkauft wurden. Dabei habe die F._____- AG die An- und Verkaufskurse selbst festgelegt (Urk. 6 S. 4 f.). Dass die von der F._____- AG stammenden Kursangaben in Bezug auf diese Titel jeweils in den von der Beschwerdegegnerin 2 für ihre Kunden erstellten Depotauszügen übernommen wurden, wie dies die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 geltend machten, geht auch aus der angefochtenen Einstellungsverfügung hervor und wird entsprechend auch seitens der Untersuchungsbehörde nicht bestritten (Urk. 6 S. 5; vgl. Urk. 30 S. 8). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass jene Kursangaben in den für die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 erstellten Depotauszügen der Beschwerdegegnerin 2 ab dem Jahr 2004 jeweils mit Vermerken wie "unverbindliche Kursangabe", "Kurs von K._____. (ungeprüft)" oder "Kurs von F._____- AG (ungeprüft)" versehen waren, die darauf schliessen liessen, dass es sich um ungeprüfte Kursangaben handelte (Urk. 32/40106162 ff.; Urk. 32/40106206 ff.). Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin 2 gemäss dem Rahmenvertrag, welchen sie am 19. März 2004 mit der F._____- AG als unabhängige Vermögensverwalterin abgeschlossen hatte, von dieser verlangte, die von ihr "betreuten Kunden der Bank gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 11 BEHG, gemäss den Verhaltensregeln für Effektenhändler der SBVG und gemäss den Richtlinien zur Durchführung der Informationspflicht und Risikoaufklärung der Bank zu informieren und auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hinzuweisen" (Urk. 32/40102259). Die von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 mit der F._____- AG vereinbarten Anlageprofile vom 22. Mai 2002 bzw. vom 19. September 2007 enthalten jeweils auch eine Erklärung, wonach sie sich neben den spezifischen Risiken im Effektenhandel auch den Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren (wie vorliegend den I._____- und den J._____-Titeln) bewusst seien und sich im Rahmen der von ihnen gewählten Portfoliostrategien ausdrücklich mit diesen Anlageformen einverstanden zeigen würden (Urk. 32/20301074; Urk. 32/20301146). Unabhängig davon, wie die von der F._____- AG vorgenommenen Kursfestsetzungen im strafrechtlichen Sinne zu beurteilen sind, kann in Anbetracht dessen, dass die Beschwerdegegnerin 2 die

- 15 - F._____- AG zur Risikoaufklärung ihrer Kunden anhielt, sowie insbesondere aufgrund der erwähnten zusätzlich zu jenen grundsätzlichen Bemühungen der Risikoaufklärung auf den jeweiligen Depotauszügen angebrachten Hinweise im Umstand alleine, dass jene Kursangaben an die Kunden der Beschwerdegegnerin 2 weitergeleitet wurden, noch keine Gehilfenhandlung im Sinne von Art. 25 StGB gesehen werden. So zeigt sich im Anbringen jener Hinweise, die einer zusätzlichen Risikoaufklärung gleichkamen, dass die Beschwerdegegnerin 2 bzw. der Beschwerdegegner 1, der auf den in Frage stehenden Depotauszügen der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 jeweils als deren "Advisor" aufgeführt ist, jene Kursangaben nicht unbesehen an ihre Kunden übermittelte. Entsprechend kann in der auf diese Weise erfolgten Übermittlung der Kursangaben auch

keine Förderung eines allenfalls von E._____ mit der ursprünglichen Kursfestsetzung verfolgten strafbaren Handelns gesehen werden. 4.3.3 Was die Ausführung der von E._____ bzw. der F._____ AG in Auftrag gegebenen Transaktionen durch die Beschwerdegegnerin 2 bzw. deren Mitarbeiter betrifft, mit welcher diese gemäss den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 die E._____ vorgeworfenen Straftaten gefördert haben sollen, ist anzumerken, dass grundsätzlich gerade die Ausführung solcher Transaktionen der Erfüllung einer zwischen der Beschwerdegegnerin 2 und den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 vertraglich vereinbarten Pflicht entsprochen hätte. So hielten Letztere in Vereinbarungen mit der Beschwerdegegnerin 2 betreffend die Verwaltungsvollmacht an Dritte vom 21. Mai 2002 bzw. vom 21. September 2007 und vom 30. April 2009 fest, dass die Beschwerdegegnerin 2 richtig erfüllt habe, wenn sie einen von der bevollmächtigten F._____ AG erteilten Auftrag ausgeführt habe, der im Rahmen der in jenen Verwaltungsvollmachten vereinbarten Ermächtigungen liege (Urk. 32/20301094; Urk. 32/20301123; Urk. 32/20301135). Ob die Ausführung der von der F._____ AG in Auftrag gegebenen Transaktionen dennoch eine Gehilfenhandlung im Sinne von Art. 25 StGB hätte darstellen können, kann letztlich jedoch offenbleiben. So käme eine Strafbarkeit der Beschwerdegegner 1 und 2 – wie sich nachfolgend zeigen wird – angesichts eines fehlenden Vorsatzes selbst dann nicht in Betracht, wenn es zu einer rechtskräftigen Verurteilung von E._____ we-

- 16 - gen eines Anlassdelikts kommen und vom Vorliegen von entsprechenden Gehilfenhandlungen der Beschwerdegegner 1 und 2 ausgegangen würde. 4.4.1 In subjektiver Hinsicht liessen die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 vorbringen, dass entgegen der Argumentation in der angefochtenen Einstellungsverfügung sehr wohl zahlreiche konkrete Anhaltspunkte für ein Kennntnis der Beschwerdegegnerin 2 und deren Mitarbeitern von deliktischem Verhalten vorliegen würden (Urk. 2 S. 37 f.). Sie liessen dabei verschiedene, von ihnen als "red flags" bezeichnete Umstände umschreiben, von welchen die Beschwerdegegner 1 und 2 gewusst hätten, weshalb sie letztlich auch von den Unregelmässigkeiten bzw. den Ungewöhnlichkeiten, die das "System E._____" aus Sicht der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 gehabt habe, Kennntnis gehabt hätten (Urk. 2 S. 20 f., 35, 43; Urk. 41 S. 20). Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 stellten sich sodann auf den Standpunkt, dass es sich bei jenen "red flags" auch um konkrete Anhaltspunkte dafür handle, dass die Beschwerdegegnerin 2 bzw. deren Mitarbeiter während vieler Jahre in Kauf genommen bzw. damit gerechnet hätten, dass E._____ systematisch über das in Frage stehende Kundenvermögen verfügt bzw. die Vermögensverwaltungs- und Bankkunden über die Werthaltigkeit der J._____ - und I._____ -Titel etc. getäuscht und das Kundenvermögen entgegen den banklagernen Drittverwaltungsvollmachten ohne Einverständnis der Kunden und in eigenem Interesse verwendet habe (Urk. 2 S. 16 f., 20, 32 f., 36, 43, 45; Urk. 41 S. 20 ff.). 4.4.2 Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 liessen damit im Wesentlichen geltend machen, die Beschwerdegegner 1 und 2 hätten damit gerechnet und in Kauf genommen, dass E._____ allenfalls in strafbarer Weise über das in Frage stehende Kundenvermögen verfügt haben könnte. In Bezug auf ein vom Beschwerdegegner 1 am 8. Juli 2004 verfasstes Memorandum, das von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 ebenfalls als "red flag" bezeichnet wurde, stellten sie sich gar auf den Standpunkt, dass diesem zu entnehmen sei, dass der Beschwerdegegner 1 bestens über die Absichten von E._____ Bescheid gewusst bzw. Kennntnis davon gehabt habe, dass dieser ohne Instruktion eines Kunden agiert habe und er mithin angesichts jenes Memorandums nicht bloss mit entsprechenden Absichten gerechnet habe (Urk. 2 S. 21; Urk. 41 S. 28).

- 17 - 4.4.3.1 Was dieses Memorandum betrifft, liessen die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 konkret vorbringen, dass E._____ gemäss jenem Memorandum einer Gegenpartei, womit wohl einer seiner Vermögensverwaltungskunden gemeint gewesen sei, I._____ -Titel verkauft habe, wobei sich später herausgestellt habe, dass jener Kunde gar keine Instruktion für jenes Geschäft gegeben habe. E._____ habe aus Sicht der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 mithin eine unautorisierte Transaktion ausgeführt, was mit der Drittverwaltungsvollmacht schlicht unvereinbar gewesen sei. Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 machen der Beschwerdegegnerin 2 in diesem Zusammenhang sodann den Vorwurf, auf diesen geltend gemachten Vollmachtverstoss nicht eingegangen zu sein. Gemäss den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 soll E._____ in der Folge den Auftrag erteilt haben, jene I._____ -Titel mit der Beschwerdeführerin 1 abzurechnen. Dass sich die Beschwerdegegnerin 2 in diesem Zusammenhang nicht die Frage gestellt habe, weshalb die "Korrektur" der unautorisierten Transaktion plötzlich zu Lasten der Beschwerdeführerin 1 ausgeführt worden sei, erachten die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sodann als mehr als unglaubwürdig (Urk. 2 S. 20 f.). 4.4.3.2 Zwar geht aus dem fraglichen Memorandum vom 8. Juli 2004 hervor, dass sich am 25. Juni 2004 herausgestellt habe, dass "eine Gegenpartei in L._____" keine Instruktionen für ein bestimmtes, von E._____ durchgeführtes Geschäft gegeben habe und am Kauf von "M._____" -Aktien nicht mehr interessiert gewesen sei (Urk. 32/40108176). Wer diese "Gegenpartei in L._____" war und wie es dazu kam, dass der Beschwerdegegner 1 zu jener Information kam, dass es keine Instruktionen zu jenem Geschäft gegeben habe, ist dem Memorandum jedoch nicht zu entnehmen. Auch geht daraus nicht klar hervor, ob ein anfängliches Kaufinteresse bestanden hatte, wie dies die Formulierung, wonach die Gegenpartei "an einem Kauf nicht mehr interessiert" gewesen sei, grundsätzlich nahe legen würde (Urk. 32/40108176). Weiter ist dem Memorandum zu entnehmen, dass E._____ schliesslich den Auftrag gegeben habe, jene betroffenen Aktien mit "A'._____", womit wohl die Beschwerdeführerin 1 gemeint war, statt mit der "Gegenpartei in L._____" abzurechnen und dagegen EUR 400'000.- "I._____ an N._____" zu verkaufen (Urk. 32/40108176). Das heisst, gemäss jenem Memorandum kam es letztlich nicht zu einem Geschäft, das unautorisiert war bzw.

- 18 - wurde dieses rückgängig gemacht, falls es denn bereits ausgeführt worden wäre. Ausserdem wurde weiter dargelegt, dass am 29. Juni 2004 festgestellt worden sei, dass die Zahlung der I._____ Bonds durch die N._____ noch nicht erfolgt sei und der Beschwerdegegner 1 E._____ in die Bank gebeten habe, um das Problem zu besprechen und eine Lösung zu finden, nachdem trotz mehrfacher Mahnung der N._____ die Zahlungen nicht eingegangen seien. Gemäss dem Memorandum hätten sich E._____ und der Beschwerdegegner 1 schliesslich auf einen gangbaren Weg einigen können, der dann auch eingehalten worden sei (Urk. 32/40108176). 4.4.3.3 Bereits in Anbetracht dessen, dass die Umstände dazu, wie der Kontakt von E._____ und der "Gegenpartei in L._____" vor dem in Frage stehenden Geschäft ausgesehen hatte, wie deren allfällige Vertretung durch E._____ ausgestellt war sowie dazu, wie die Beschwerdegegnerin 2 bzw. der Beschwerdegegner 1 überhaupt davon Kenntnis erhielten, dass es in Bezug auf jenes Geschäft an einer Instruktion gefehlt hatte, unklar sind, lässt sich aus jenem Memorandum nicht ohne Weiteres der Schluss ziehen, der Beschwerdegegner 1 habe darüber Bescheid gewusst, dass E._____ die Absicht gehabt habe, in strafbarer Weise über das Vermögen seiner Kunden zu verfügen. Überdies zeigt jenes Memorandum, dass die Beschwerdegegnerin 2 bzw. der Beschwerdegegner 1 – entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 – durchaus auf ihr bekannt gewordene Ungereimtheiten in

Zusammenhang mit Instruktionen oder auf ausstehende Zahlungen reagierten und zusammen mit E._____ nach Lösungen suchten. Selbst wenn jenem Memorandum tatsächlich der Sachverhalt zu Grunde gelegt hätte, dass E._____ in jenem Fall ein Geschäft ohne Instruktion eines Kunden hätte in Auftrag geben wollen, liesse sich daraus sodann – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 – noch nicht der Schluss ziehen, dass der Beschwerdegegner 1 gewusst oder damit gerechnet haben sollte, dass E._____ in genereller Weise die Instruktionen seiner Kunden hätte missachten sollen, um sich an deren Vermögen in strafbarer Weise zu bereichern. So handelte es sich nicht nur um einen Einzelfall, sondern der Beschwerdegegner 1 konnte sich gemäss den im Memorandum festgehaltenen Notizen in der Folge auch davon versichern, dass sich E._____ schliesslich dem von ihnen vereinbar-

- 19 - ten Weg entsprechend verhalten hatte. Dass es im Laufe der Zeit zu (weiteren) Beanstandungen von Kunden der F._____ AG oder gar von ihnen selbst hinsichtlich einer allfälligen nicht instruktionsgemässen Vermögensverwaltung durch E._____ gekommen wäre, wurde von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. 4.5.1 Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, lässt sich auch gestützt auf die übrigen von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 als "red flags" bezeichneten Umstände nicht der Schluss ziehen, dass die Beschwerdegegnerin 2 bzw. deren Mitarbeiter gewusst oder damit gerechnet hätten, dass E._____ in strafbarer Weise über die Gelder seiner Vermögensverwaltungskunden verfügt haben könnte. Vielmehr sprechen einzelne dieser von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 aufgeführten Umstände gerade dagegen, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 Kenntnis von entsprechenden strafbaren Handlungen gehabt oder mit solchen gerechnet haben könnten. 4.5.2.1 Gerade der von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 ebenfalls als "red flag" bezeichnete Umstand, dass die Beschwerdegegnerin 2 im Juni 2009 von E._____ eine Bestätigung seiner Angaben bzw. einen von einer unabhängigen Stelle berechneten "Net Asset Value" der Titel verlangt habe (Urk. 2 S. 15, 24; Urk. 41 S. 18), spricht in Anbetracht der gesamten Umstände dagegen, dass entsprechende Kenntnisse vorlagen bzw. mit einer entsprechend strafbaren Vorgehensweise von E._____ gerechnet wurde: So teilte die Beschwerdegegnerin 2 der F._____ AG am 4. Juni 2009 mit einem Schreiben, das vom Beschwerdegegner 1 und O._____, unterzeichnet war, mit, dass sie angesichts des Umstands, dass in den Depotauszügen der Kunden Kurse für die zwei "Special Purpose Investment Vehicles" ("SPIV"; J._____ - und I._____ - Titel) verwendet würden, für welche sie (die Beschwerdegegnerin 2) explizit keine Gewähr übernehme, sicherstellen möchte, dass die übernommenen Kurse zumindest einer minimalen Plausibilitätskontrolle unterliegen würden. Die F._____ AG wurde daher unter Hinweis darauf, dass den Verfassern des Schreibens bewusst sei, dass einer Depotbank im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags zwischen dem Kunden und dem externen Vermögensverwalter keine Überwachungspflicht zukomme und

- 20 - daran auch nichts geändert werden solle, angefragt, ob die beiden "SPIV" Buch führen würden und die "Financial Statements" auch von einer anerkannten Revisionsstelle geprüft würden. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass die der Beschwerdegegnerin 2 gelieferten Kurse einem Net Asset Value entsprechen sollten, der durch eine von der F._____ AG unabhängigen Stelle überprüft worden sei (Urk. 32/40122006). Zwar mag zutreffen, dass aus dieser Anfrage – entsprechend dem Vorbringen der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 (Urk. 2 S. 24) – abgeleitet werden kann, dass seitens der

Beschwerdegegnerin 2 gewisse Zweifel an der Werthaltigkeit der J._____- und I._____-Titel bestanden haben könnten. Soll- ten die Beschwerdegegnerin 2 bzw. deren Mitarbeiter aber damit gerechnet ha- ben, dass E._____ allenfalls in strafbarer Weise über die Gelder seiner Vermö- gensverwaltungskunden verfügte, und sollten sie nur deswegen nichts gegen des- sen Vorgehen unternommen haben, um von seinem möglicherweise deliktischen Handeln beispielsweise durch die von den Vermögensverwaltungskunden an sie geleisteten Transaktions- und Depotgebühren mitprofitieren zu können, wie die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 dies in den Raum stellen liessen (Urk. 2 S. 25 f., 35, 46 f.; Urk. 41 S. 22, 28), wäre kaum zu erwarten gewesen, dass sie eine ent- sprechende Überprüfung angestrebt hätten. Dass jenem Schreiben der Be- schwerdegegnerin 2 vom 4. Juni 2009 Anfragen oder Beanstandungen von Ver- mögensverwaltungskunden der F._____ AG vorausgegangen wären und sich die Beschwerdegegnerin 2 aus diesem Grund gedrängt gesehen hätte, bei der F._____ AG nachzufragen, ist nicht ersichtlich und wird seitens der Beschwerde- führerinnen 1 und 2 auch nicht geltend gemacht. 4.5.2.2 Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 liessen weiter vorbringen, dass die seitens der Beschwerdegegnerin 2 von der F._____ AG einverlangte Verifizie- rung der Kursangaben der J._____- und I._____-Titel nie erbracht worden sei, zu- mal die von E._____ im August 2010 organisierten Bestätigungen einer Treu- handfirma aus P._____ ("Q._____") die Richtigkeit der Bilanzen und die Bewer- tung der Aktiven nicht hätten bestätigen können und auch der "Net Asset Value" nicht überprüft worden sei (Urk. 2 S. 24). Dennoch habe sich die Beschwerdegeg- nerin 2 damit zufrieden gegeben und das "System E._____" zusammen mit E._____ fortgesetzt (Urk. 2 S. 15 f.; Urk. 41 S. 18). Selbst wenn die Schreiben der

- 21 - "Q._____" vom 23. August 2010, die am 24. August 2010 von der F._____ AG an die Beschwerdegegnerin 2 weitergeleitet wurden (Urk. 32/40122011 ff.), nicht über alle Angaben verfügten, die von der Beschwerdegegnerin 2 eigentlich erfragt worden waren, lässt sich auch aus dem Umstand, dass sie die Geschäftsbezie- hung zur F._____ AG dennoch aufrecht erhielt, nicht ableiten, dass die Beschwer- degegnerin 2 bzw. der Beschwerdegegner 1 ihrerseits mit einem allenfalls von E._____ verfolgten deliktischen Vorsatz rechneten und diesen in Kauf nahmen. So ging aus jenen Schreiben der "Q._____" zumindest hervor, dass hinsichtlich der J._____-Titel eine hundertprozentige Deckung gegeben sei und in Bezug auf die I._____-Titel wurde ein "Net Asset Value" genannt (Urk. 32/40122012; Urk. 32/40122024). Dass die Beschwerdegegnerin 2 damals davon Kenntnis ge- habt haben könnte, dass E._____ den Wert jenes "Net Asset Values" gegenüber den "Q._____" vorgegeben haben könnte, wie ihm dies schliesslich im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Mai 2014 vorgehalten wurde (Urk. 32/50105053 ff.), ist nicht ersichtlich. 4.5.2.3 Selbst wenn die Beschwerdegegnerin 2 bzw. deren Mitarbeiter die Anlagetätigkeit der F._____ AG aufgrund der von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 angeführten "red flags" – deren Vorbringen entsprechend (Urk. 2 S. 20 f., 35, 43; Urk. 41 S. 20) – für ungewöhnlich gehalten haben sollten und es sich da- bei auch um den Grund für das am 4. Juni 2009 an die F._____ AG adressierte Schreiben gehandelt haben sollte (Urk. 32/40122006), kann daraus noch nicht ab- geleitet werden, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 aus denselben Gründen auch mit einem gar strafbaren Vorgehen von E._____ gerechnet haben könnten. Wie bereits erwogen, hatten die Beschwerdegegnerin 2 bzw. deren Mitarbeiter Kenntnis davon, dass die Kunden der F._____ AG und damit auch die Beschwer- deführerinnen 1 und 2 nicht nur einem bestimmten Risiko in Bezug auf die verein- barten Anlageprofile zugestimmt hatten,

sondern insbesondere auch erklärt hat- ten, sich neben den spezifischen Risiken im Effektenhandel auch den Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren bewusst zu sein und sich im Rahmen der von ihnen gewählten Portfoliostrategien ausdrücklich mit diesen Anlageformen einverstanden zu zeigen (Urk. 32/20301074; Urk. 32/20301146). Auch angesichts der Kenntnis dieser Erklärungen sowie in Anbetracht dessen,

- 22 - dass zumindest nicht bekannt ist, dass sich im fraglichen Zeitraum Kunden der F._____ AG bei der Beschwerdegegnerin 2 über jene Anlagetätigkeit beschwert hätten, ist es – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 (Urk. 2 S. 24) – grundsätzlich nachvollziehbar, dass seitens der Beschwerdegeg- nerin 2 nach Eingang der zuvor erwähnten Schreiben der "Q._____" keine weite- ren Überprüfungen veranlasst wurden. Jedenfalls lässt sich auch vor diesem Hin- tergrund aus diesem Umstand nicht der Schluss ziehen, die Beschwerdegegner 1 und 2 hätten von einem strafbaren Vorgehen von E._____ gewusst oder mit ei- nem solchen gerechnet. 4.5.2.4 Überdies ist zu berücksichtigen, dass die an die Vermögensverwal- tungskunden der F._____ AG ausgestellten Depotauszüge von der Beschwerde- gegnerin 2 bzw. deren Mitarbeitern auch nach jener Anfrage betreffend die J._____ - und I._____ -Titel vom 4. Juni 2009 und den in der Folge eingegangenen Schreiben der "Q._____" hinsichtlich der Kurse der J._____ - und I._____ -Titel noch immer mit einem Hinweis versehen wurden, wonach diese Kurse ungeprüft seien (Urk. 32/40106192 ff.; Urk. 32/40106216 ff.; vgl. Erw. III.4.3.2). Dass diese Hinweise weiterhin angebracht wurden, obwohl die Vermögensverwaltungskun- den der F._____ AG grundsätzlich bereits erklärt hatten, auf die mit jenen Anlage- titeln verbundenen Risiken aufmerksam gemacht worden zu sein (Urk. 32/20301074; Urk. 32/20301146; vgl. Erw. III.4.3.2), spricht wiederum dage- gen, dass die Beschwerdegegnerin 2 bzw. der Beschwerdegegner 1 von den ge- gebenenfalls strafrechtlich relevanten Absichten von E._____ Kenntnis hatten oder mit ihnen rechneten und sie nur deshalb nichts gegen dessen Vorgehen un- ternahmen, weil sie ebenfalls davon profitiert haben könnten. Hätten sie ange- strebt, möglichst lange von einer allenfalls deliktischen Tätigkeit von E._____ mit- zuprofitieren, wäre eher zu erwarten gewesen, dass sie es vielmehr unterlassen hätten, von sich aus weitergehende Hinweise auf bestehende Risiken anzubrin- gen. 4.6.1 Schliesslich ist auf den Vorwurf der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 einzugehen, wonach die Beschwerdegegner 1 und 2 zum "System E._____" keine weiteren Abklärungen getätigt hätten, obwohl sie um die Unregelmässigkeit-

- 23 - ten und die Ungewöhnlichkeit jenes Systems gewusst hätten (Urk. 2 S. 32 f., 35 f., 43). 4.6.2.1 Mit der Frage, ob die Beschwerdegegnerin 2 in zivilrechtlicher Hin- sicht gehalten gewesen wäre, weitere Abklärungen in diesem Zusammenhang zu tätigen, beschäftigte sich bereits das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 18. Mai 2017, welches auch von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich in der angefochtenen Einstellungsverfügung zitiert wurde (Urk. 6 S. 8 f.; Urk. 32/ 70701213 ff.). Jenem Urteil ging voraus, dass die Eidgenössische Finanzmarkt- aufsicht FINMA mit Verfügung vom 5. September 2014 zum Schluss gelangt war, dass die Beschwerdegegnerin 2 in Bezug auf die Geschäftsbeziehung zur F._____ AG aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt habe (Urk. 32/70701202 ff.). Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdegegnerin 2 in der Folge am 8. Oktober 2014 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und obsiegte schliesslich. So hiess Letzteres die Beschwerde mit Urteil vom 18. Mai 2017 gut und hob die Verfügung der FINMA vom 5. September 2014 auf (Urk. 32/70701213 ff.). 4.6.2.2 Das

Bundesverwaltungsgericht umschrieb in jenem Urteil unter anderem die Geschäftsbeziehung zwischen der Beschwerdegegnerin 2 und den Kunden der F._____ AG und gelangte dabei zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin 2 für die Kunden der F._____ AG einzig als Depotbank tätig gewesen sei. So hätten die Kunden die F._____ AG und nicht die Beschwerdegegnerin 2 zur Verwaltung ihres Vermögens beauftragt und zu diesem Zweck gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 bevollmächtigt. Zwischen der Beschwerdegegnerin 2 und den Kunden der F._____ AG habe sodann weder ein Beratungs- oder Verwaltungsverhältnis noch ein besonderes Vertrauensverhältnis bestanden. Überdies hätten die Kunden der F._____ AG gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 jeweils bestätigt, sich neben den besonderen Risiken im Effektenhandelsgeschäft insbesondere auch der Risiken bewusst gewesen zu sein, die mit der Anlage in nicht börsenkotierte Titel verbunden seien. Dieser Form der Anlage hätten sie im Rahmen ihrer Anlagepolitik denn auch ausdrücklich zugestimmt (Urk. 32/70701213 ff. E. 4.2.3).

- 24 - 4.6.2.3 Was die Sorgfaltspflichten einer Bank betrifft, erwog das Bundesverwaltungsgericht sodann in allgemeiner Weise, dass zwischen Kunden zu unterscheiden sei, die von der Bank selbst beraten würden, und sogenannten "execution-only-Kunden". So seien die Sorgfaltspflichten und damit auch die Gebühren der Bank ganz unterschiedlich. Depotkunden mit einem externen Vermögensverwalter stünden mit Bezug auf die Sorgfaltspflichten einer Bank schliesslich noch eine Stufe tiefer als normale "execution-only-Kunden". In einer solchen Konstellation müsse die (Depot-)Bank grundsätzlich gar nichts tun. Sie sei nicht dazu verpflichtet, selber Abklärungen zu treffen, um herauszufinden, ob die Geschäftstätigkeit des externen Vermögensverwalters "allenfalls" rechtswidrig sein könnte. Auch müsse sie nicht von sich aus prüfen, ob die Unternehmen, in welche externe Vermögensverwalter das Vermögen der Kunden investieren würden, werthaltig seien oder nicht. Eine Abklärungspflicht treffe die Bank einzig dann, wenn sie aktiv wisse bzw. davon Kenntnis habe, dass mit der Geschäftstätigkeit des externen Vermögensverwalters etwas nicht in Ordnung sei (Urk. 32/70701213 ff. E. 4.2.2). 4.6.2.4 Gestützt auf diese Erwägungen, die vorgenommene Einordnung der Geschäftsbeziehung zwischen der Beschwerdegegnerin 2 und der F._____ AG sowie gestützt auf die vorhandenen Akten gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass keine Hinweise vorlägen, die darauf hindeuten würden, dass die Beschwerdegegnerin 2 im relevanten Zeitraum mit Bezug auf die Geschäftstätigkeit der F._____ AG von etwas Kenntnis gehabt hätte, das ein weiteres Nachfragen notwendig gemacht hätte. Der Beschwerdegegnerin 2 könne mithin nicht der Vorwurf gemacht werden, das Vorgehen der F._____ AG sei rechtswidrig gewesen und sie hätte dies gewusst. Zumindest aus zivilrechtlicher Sicht sei die Beschwerdeführerin 2 daher nicht zu weiteren Abklärungen mit Bezug auf die Anlagetätigkeit der F._____ AG verpflichtet gewesen und habe insbesondere auch nicht prüfen müssen, ob die Unternehmungen, in die die F._____ AG investiert habe, werthaltig gewesen seien. Gemäss dem Bundesverwaltungsgericht lässt sich eine Pflicht der Beschwerdegegnerin 2, die Werthaltigkeit der von der F._____ AG gehandelten Wertschriften zu überprüfen, sodann auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass die von den Kunden der F._____ AG erteilten Verwaltungsvollmachten eine Beschränkung enthielt, wonach das Vermögen nicht an

- 25 - die F._____ AG ausbezahlt werden dürfe. So würden von jener routinemässig verwendeten Passage lediglich Barbezüge und Überweisungen, nicht hingegen Zahlungen für Wertschriftenkäufe, die ja gerade Zweck jeder Wertschriftenverwaltung seien, erfasst

(Urk. 32/70701213 ff. E. 4.2.3). Das Bundesverwaltungsgericht stellte sich schliesslich auf den Standpunkt, dass wie in zivilrechtlicher Hinsicht auch in aufsichtsrechtlicher Hinsicht zu gelten habe, dass die Beschwerdegegnerin 2 als reine Depotbank nicht verpflichtet gewesen sei, weitere Abklärungen mit Bezug auf die Geschäftstätigkeit der F._____ AG vorzunehmen. Dem Vorwurf der FINMA, die Beschwerdegegnerin 2 habe es in der Geschäftsbeziehung zur F._____ AG unterlassen, die erforderlichen Risikoabklärungen und -kontrollen vorzunehmen und damit die bankengesetzlichen Organisations- und Gewährserfordernisse schwer verletzt, folgte das Bundesverwaltungsgericht daher nicht (Urk. 32/70701213 ff. E. 4.3.2.2). 4.6.3.1 Was diesen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts betrifft, stellen sich die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 einerseits auf den Standpunkt, dass die jeweils fallführenden Staatsanwaltschaften falsche Schlüsse aus diesem gezogen hätten. Andererseits liessen sie geltend machen, dass das Strafgericht ohnehin nicht an die Erwägungen dieses Entscheids gebunden sei (Urk. 41 S. 10 ff.). 4.6.3.2 Konkret liessen sie unter anderem geltend machen, dass aus dem Urteil des Bundesgerichts 4A_504/2018 vom 10. Dezember 2019 in Abweichung vom in Frage stehenden Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hervorgehe, dass eine Bank auch im Rahmen einer Depotbeziehung und bei Vorliegen einer externen Vermögensverwaltungsvollmacht die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden müsse, um sich auf ihren guten Glauben (bzw. auf ihr Nichtwissen um den Vollmachtsmissbrauch) berufen zu können (Urk. 41 S. 12 ff.). 4.6.3.3 Jenem unter BGE 146 III 121 amtlich publizierten Bundesgerichtsurteil lag zusammengefasst der Sachverhalt zu Grunde, dass eine Bankkundin einem langjährigen Freund, der für sie eine Vertrauensperson darstellte, eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht hinsichtlich aller Geschäfte mit der Bank erteilte, bei welcher sie über Kontobeziehungen verfügte. Die jenem Freund erteilte

- 26 - Generalvollmacht erlaubte es diesem grundsätzlich auch, Handlungen zu seinen eigenen Gunsten vorzunehmen. Während eines Zeitraums von rund drei Jahren hatte jener Bevollmächtigte sodann rund 13 Millionen Franken veruntreut, indem er das Geld von den Konten der Bankkundin durch Erteilung von insgesamt 14 Überweisungsaufträgen entweder auf seine eigenen Konten bei der Bank oder einer dritten Bank überweisen liess, dies unter anderem, um den Erwerb einer Immobilie und die ihm von derselben Bank gewährte Hypothek zu finanzieren. Das Bundesgericht hatte sich sodann mit der Frage der vertraglichen Pflichten der Bank gegenüber der Bankkundin und in diesem Zusammenhang auch mit den Sorgfaltspflichten der Bank ihr gegenüber zu befassen (BGE 146 III 121 = Pra 110 (2021) Nr. 15). Dabei gelangte es zum Schluss, dass die Bank in diesem Fall nicht die Aufmerksamkeit habe walten lassen, die nach den Umständen von ihr verlangt werden dürfen und sie bei der Kundin hätte Abklärungen vornehmen müssen. Aus diesem Grund konnte sich die Bank gemäss dem Bundesgericht nicht auf ihren guten Glauben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 ZGB berufen und geltend machen, sie habe sich auf den (objektiven) Inhalt der Vollmacht gestützt und sei somit zur Auffassung gelangt, dass die streitigen Transaktionen durch diese gedeckt gewesen seien (BGE 146 III 121 E. 3.4.4 = Pra 110 (2021) Nr. 15 E. 3.4.4). 4.6.3.4 Zwar trifft entsprechend dem Vorbringen der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 zu, dass das Bundesgericht in jenem Entscheid erwog, dass der gestützt auf eine erteilte Vollmacht, die dem Dritten mitgeteilt wurde, Vertretene dann nicht an das vom Vertreter mit dem Dritten abgeschlossene Geschäft gebunden sei, wenn der Dritte, selbst wenn er gutgläubig sei, sich nicht an den mit seinem guten Glauben verbundenen Schutz berufen könne, wenn er nicht die Sorgfalt habe walten lassen, die nach den Umständen von ihm hätte verlangt werden dürfen (Urk. 41 S. 13; BGE 146 III 121 E.

3.2.3 = Pra 110 (2021) Nr. 15 E. 3.2.3). Auch trifft zu, dass sich das Bundesgericht auf den Standpunkt stellte, dass der Bank in jenem Fall nicht gefolgt werden könne, wenn sie behauptete, sie müsse angesichts der erteilten Bankvollmacht nur dann eingreifen, wenn sie die Gewissheit habe, dass der Vertreter zum Nachteil der Vertretenen handle (Urk. 41 S. 14; BGE 146 III 121 E. 3.2.4 = Pra 110 (2021) Nr. 15 E. 3.2.4). Gleichwohl kön-

- 27 - nen diese Erwägungen des Bundesgerichts nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden. So handelte es sich beim Bevollmächtigten aus jenem Bundesgerichtsentscheid im Gegensatz zur im vorliegend zu beurteilenden Fall bevollmächtigten F._____ AG nicht um einen gewerbsmässig tätigen Vermögensverwalter, sondern um einen "Freund" der Bankkundin. Dieser war mit der allgemeinen Verwaltung ihrer Konten betraut. Ein Auftrag, ihr Vermögen nach einer bestimmten Anlagestrategie zu verwalten, wie dies vorliegend zwischen den beiden Beschwerdeführerinnen und der F._____ AG vereinbart war (Urk. 32/20301010 f.), bestand in jener Konstellation – soweit ersichtlich – nicht. Gerade in Anbetracht dessen, dass das Bundesverwaltungsgericht im die Beschwerdegegnerin 2 betreffenden Urteil vom 18. Mai 2017 betonte, dass Depotkunden mit einem externen Vermögensverwalter – wie die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 – mit Bezug auf die Sorgfaltspflichten einer Bank noch eine Stufe tiefer als normale "execution-only-Kunden" stehen würden (Urk. 32/70701213 ff. E. 4.2.1 f.), vermögen die Erwägungen aus dem Entscheid des Bundesgerichts BGE 146 III 121 die obzitierten Schlussfolgerungen des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf den vorliegenden Fall denn auch nicht in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht im Entscheid BGE 146 III 121 hinsichtlich des jenem Entscheid zugrundeliegenden Sachverhalts unter anderem festhielt, dass zwei Kundenberater – und damit Hilfspersonen der Bank – erklärterweise Zweifel hinsichtlich der Legitimation des Vertreters bzw. bezüglich die Rechtmässigkeit der Transaktionen gehegt hätten. In jenem Fall veranlasste der Vertreter – wie erwähnt – vom Konto der Vertretenen 14 Überweisungen über je höhere Summen auf ein eigenes Konto oder ein Konto des Vertreters und seiner Ehefrau bzw. auf ein Konto der Gesellschaft des Vertreters, mithin zum eigenen Vorteil (BGE 146 III 121 E. 3.4.1 f. = Pra 110 (2021) Nr. 15 E. 3.4.1 f.). Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich der jenem Entscheid zugrundeliegende Sachverhalt von der vorliegend zu beurteilenden Ausgangslage. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 kann mithin aus jenem Bundesgerichtsentscheid nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden. 4.6.4 Was die Frage der Relevanz und der Bindungswirkung des in Frage stehenden Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 18. Mai 2017 für diesen Fall be-

- 28 - trifft, ist zu berücksichtigen, dass mit jenem Urteil verbindlich festgestellt wurde, dass für die Beschwerdegegnerin 2 weder in zivilrechtlicher noch in aufsichtsrechtlicher Hinsicht eine Pflicht bestand, in Bezug auf die Anlagetätigkeit der F._____ AG weitere Abklärungen zu tätigen. Da es die Beschwerdegegnerin 2 so- mit weder aus zivilrechtlicher noch aus aufsichtsrechtlicher Sicht pflichtwidrig unterlassen hatte, weitere Abklärungen in Bezug auf die Anlagetätigkeit der F._____ AG zu tätigen, hat es auch im Rahmen der vorliegenden strafrechtlichen Beurteilung dabei zu bleiben, dass davon auszugehen ist, dass die Beschwerdegegnerin 2 bzw. der Beschwerdegegner 1 keine Kenntnisse davon hatten und sie auch nicht damit rechneten, dass E._____ gegebenenfalls in strafbarer Weise über die Kundengelder verfügt hatte. 4.6.5 Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 liessen schliesslich geltend machen, dass die gegen die Beschwerdegegner 1 und 2 geführte

Strafuntersuchung auch nach Ergehen jenes Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2017 weitergeführt worden sei und zu neuen Einblicken in das Geschehene geführt habe, die noch nicht Gegenstand der Prüfung durch die FINMA und das Bundesverwaltungsgericht gebildet hätten (Urk. 2 S. 47). Inwiefern solche allfälligen neuen Einblicke zu einer Änderung der Erwägungen und Schlussfolgerungen insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts hätten führen können, wurde seitens der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 aber nicht dargelegt. Wie bereits erwohnen lässt sich auch aufgrund des Untersuchungsergebnisses wie es sich zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Einstellungsverfügung präsentierte – selbst unter Berücksichtigung der Vorbringen der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 – nicht erstellen, dass die Beschwerdegegnerin 2 bzw. der Beschwerdegegner 1 Kenntnis davon hatten oder damit rechneten, dass E. _____ gegebenenfalls in strafbarer Weise über die Gelder der gemeinsamen Kunden der F. _____ AG und der Beschwerdegegnerin 2 verfügt hatte.

E. 4.7

Den Erwägungen der angefochtenen Einstellungsverfügung folgend lässt sich damit eine Kenntnis der Beschwerdegegner 1 und 2 von deliktischen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit der F. _____ AG, oder dass sie mit solchen rechneten, nicht nachweisen (Urk. 6 S. 12). Vor diesem Hin-

- 29 - tergrund fehlt es in Bezug auf die Beschwerdegegner 1 und 2 von vornherein an einem Vorsatz, mit ihrem Handeln eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen. Damit fällt auch eine Strafbarkeit wegen Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB zu einem Verbrechen oder Vergehen ausser Betracht. Auch in dieser Hinsicht ist die Beschwerde mithin abzuweisen.

E. 5

Zufolge Neukonstituierung der Kammer per 1. Januar 2024 amten die am vorliegenden Entscheid beteiligten Richter teilweise in anderer Funktion als angekündigt (vgl. Urk. 7 S. 3 f.). II. 1.1 Die Beschwerdegegnerin 2 liess mit ihrer Beschwerdeantwort die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 in Frage stellen (Urk. 25 S. 6 ff.). So liess sie geltend machen, dass sich einzig die Beschwerdeführerin 1 mit Formular vom 12. Dezember 2017 als Privatklägerin im gegen die Beschwerdegegnerin 2 geführten Strafverfahren konstituiert habe und sich keine der Beschwerdeführerinnen als Privatklägerin im gegen den Beschwerdegegner 1 geführten Strafverfahren konstituiert habe (Urk. 25 S. 7). Weiter liess sie geltend machen, dass es sowohl der Beschwerdeführerin 1 als auch der Beschwerdeführerin 2, falls diese sich überhaupt als formell beschwerdelegitimiert erweisen sollten, an der materiellen Beschwerdelegitimation, mithin an einem rechtlich geschützten Interesse fehle. So komme eine Strafbarkeit der Beschwerdegegnerin 2 als juristische Person einzig gestützt auf die Unternehmensstrafbarkeit im Sinne von Art. 102 StGB überhaupt in Betracht. Das bedeute, dass für ihre Strafbarkeit eine Anlasstat einer natürlichen Person vorliegen müsste, die aufgrund eines Organisationsmangels der juristischen Person nicht identifiziert werden könnte. Da der Geschädigte des Anlassdelikts durch die verhinderte Eruiierung des Individualtäters aber nicht direkt geschädigt werde, komme eine direkte Schädigung der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 durch die Beschwerdegegnerin 2 gar nicht erst in Frage (Urk. 25 S. 8 ff.). Schliesslich erachtet die Beschwerdegegnerin 2 die Anforderungen an die Begründung der Beschwerdelegitimation durch die Beschwerdeführerinnen 1 und 2

nicht als erfüllt. So hätten sie nicht genügend dargelegt, inwiefern sie durch konkrete strafbare Handlungen eines Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin 2, der infolge Organisationsmangel nicht bestimmt werden könne, konkret in ihren subjektiven Rechten geschädigt worden seien (Urk. 25 S. 9).

- 6 - 1.2 Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 stellen sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass ihnen in Bezug auf die vorliegende Konstellation nicht nur Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 115 StPO zukomme, sondern sie sich auch rechtzeitig als Privatklägerinnen konstituiert hätten. Überdies erachten sie sich auch als durch den angefochtenen Entscheid beschwert (Urk. 2 S. 8 f.; Urk. 41 S. 3 ff.).

E. 5.1

Im Sinne eines Eventualstandpunkts liessen die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 geltend machen, dass noch nicht alle zentralen Beweismittel abgenommen worden seien und die Staatsanwaltschaft daher anzuweisen sei, zentrale Beweise, die trotz der elfjährigen Strafuntersuchung noch nicht erhoben worden seien, zu erheben (Urk. 2 S. 48 ff.; Urk. 41 S. 32). Dabei liessen sie insbesondere vorbringen, dass ohne die Befragungen von weiteren ehemaligen Mitarbeitern der Beschwerdeführerin 2 nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Beschwerdeführerin 2 und gewisse Schlüsselmitarbeitende über die Unrechtmässigkeit des Vorgehens von E. _____ gewusst und dieses über Jahre aktiv und bewusst gefördert hätten (Urk. 2 S. 49 f.).

E. 5.2

Den Vorbringen der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführerin 2 aus ihren Beschwerdeantworten folgend, ist angesichts des langen Zeitablaufs nicht mehr zu erwarten, dass die heutige Befragung der von den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 genannten Personen zu Vorgängen aus dem Zeitraum zwischen den Jahren 2002 und 2013 neue Erkenntnisse zu Tage zu bringen vermöchte (Urk. 25 S. 20; Urk. 30 S. 27). Insbesondere in Anbetracht der bereits erfolgten Editionen ist Entsprechendes denn auch im Falle einer erneuten Aufforderung der sich in Liquidation befindenden Beschwerdeführerin 2 zur Herausgabe von Unterlagen nicht mehr zu erwarten (vgl. Urk. 32/40101001 ff.; Urk. 32/40103001 ff.; Urk. 32/40104001 ff.; Urk. 32/40105001 ff.; Urk. 32/40107351 ff.; Urk. 32/40108139 ff.). Auf die Erhebung weiterer Beweise ist aber vor allem deshalb zu verzichten, weil sich – wie bereits erwogen – aus den bereits erhobenen Beweisen Hinweise ergaben, die gerade dagegen sprechen, dass seitens der Beschwerdeführerin 2 bzw. dem Beschwerdeführer 1 Kenntnis davon bestand oder sie damit rechneten, dass E. _____ in strafbarer Weise über das Vermögen der Vermögensverwaltungskunden verfügt haben könnte und die Beschwerde-

- 30 - gegnerin 2 bzw. der Beschwerdeführer 1 von einem entsprechenden Vorgehen hätten mitprofitieren wollen (vgl. Erw. III.4.5.2). Auch vor diesem Hintergrund ist damit nicht zu erwarten, dass weitergehende Beweiserhebungen Erkenntnisse zu Tage bringen könnten, die am derzeitigen Untersuchungsergebnis etwas zu ändern vermöchten. Damit ist die Beschwerde auch hinsichtlich dieses Eventualbegründens abzuweisen. IV. 1. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 3'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG). Die Kosten sind ausgangsgemäss den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der von ihnen geleisteten Prozesskaution von Fr. 6'000.– zu beziehen (Urk. 7; Urk. 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.